

Kundeninformation

Erfassungsblatt zur Neukalkulation des Grundpreises für die Schmutzwasserentsorgung

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Ver- und Abwasserentsorger aus. Einerseits sinkt die Einwohnerzahl und damit einhergehend die strukturelle Nachfrage nach Trinkwasser, andererseits geht aber auch der spezifische Trinkwasserverbrauch bei den Kunden zurück. Letzteres steht auch mit der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten im Zusammenhang. Einsparungen erfolgen in vielen Lebensbereichen, also auch beim Trinkwasser.

Dieser Rückgang hat auch Auswirkungen auf die Schmutzwassermenge, die von den kommunalen Kläranlagen aufzubereiten und zu reinigen ist. Daneben ist die Schmutzwassermenge höher belastet, z.B. durch Rückstände von Medikamenten, die als Schmutzwasser über die Kanalisation in den Kläranlagen aufgefangen und kostenaufwendig als Mikrospurenstoffe beseitigt werden müssen. Diese Anforderungen an die Abwasseraufbereitung sind in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert worden und zeigen sich auf europäischer Ebene und daraus abgeleitet auch in der Abwasserverordnung. Letztere sieht die Einführung einer vierten Reinigungsstufe vor, damit die Aufgabe umgesetzt werden kann.

Bislang erhebt der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode eine rein mengenabhängige Schmutzwassergebühr, die sich ausschließlich nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge bemisst. Bemessungsgrundlage ist dabei der sogenannte modifizierte Frischwassermaßstab, da es keine technisch realisierbare Möglichkeit zur Messung des Schmutzwassers in jedem Haushalt gibt und daher auf die gelieferte Trinkwassermenge abgestellt wird.

Eine zurückgehende Trinkwassermenge führt so zu einem abnehmenden Gebührenaufkommen auch in der Schmutzwasserentsorgung, obwohl zugleich der weit überwiegende Teil der Kosten eines Abwasserentsorgers fix und damit unabhängig vom Verbrauch ist. Durchschnittlich beträgt der Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung zwischen 60-80%. Diese Fixkosten entstehen durch die Vorhaltung der Infrastruktur, zu der im Wesentlichen das Kanalnetz und die Kläranlagen zählen.

Sinkende Gebühreneinnahmen durch geringeren Abwasseranfall bei gleichbleibenden Gesamtkosten führt in der Folge zu Gebührenanpassungen, um die Deckung der Kosten sicher zu stellen. Diese Gebührensteigerungen können dann wieder zu einer Mengenreduzierung beim Trinkwasser führen, was wiederum den Kostendruck auf den Abwasserentsorger erhöhen würde. Dieser Einsparkreislauf bewirkt im Ergebnis jedoch wieder ansteigende Gebühren.

Steigende Schmutzwassergebühren ohne (konstante) Grundgebühr führen zu Ungleichgewichten verschiedener Kundengruppen, wie Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbeeinheiten. Aus diesem Grund hat sich der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode bereits vor einigen Jahren entschlossen, in seinem Trinkwasserversorgungsbereich die Unterscheidung in einen Grund- und einen Leistungspreis mit der Unterscheidung von Wohneinheiten und sonstigen Einheiten durchzuführen. Diese Unterscheidung soll ebenso für Schmutzwasser im Sinne einer Grund- und einer Mengengebühr eingeführt werden.

Die Einführung ist mit der Gebührenkalkulation für Schmutzwasser ab 2026 geplant.

Die Datenerhebung dient als Datenbasis der Vorbereitung einer entsprechenden Kalkulation und soll die verschiedenen Nutzergruppen erfassen, wie Wohnnutzung und sonstige Einheiten.

Als kommunaler Abwasserentsorger haben wir ein vitales Interesse an einer nutzergruppengerechten Gebührenbelastung und der Umlegung eines großen Teils der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgung auf eine mengenunabhängige Grundgebühr.

Unser Ziel ist ein nachhaltiges Gebührenmodell, in dem alle Nutzergruppen an den Vorhaltekosten der Infrastruktur beteiligt werden und zu deren Finanzierung gerecht beitragen. Dies trägt weiterhin zu einer periodengerechten Finanzierung bei, vermeidet soziale Verwerfungen und setzt weiterhin angemessene Anreize für einen rationalen Umgang mit der Ressource Wasser.

Das Erfassungsblatt dient somit der Datenerhebung im Rahmen der Vorbereitung für die geplante Gebührenmodellumstellung ab 2026. Statt der rein mengenmäßigen Schmutzwassergebühr auf Grundlage des Trinkwasserverbrauchs wie bisher, ist die Umstellung auf einen fixen Gebührenanteil (Grundgebühr) und einen variablen, nutzerindividuellen Gebührenanteil (Mengengebühr) vorgesehen. Somit dient dieses Gebührenmodell der Verursacher- und letztlich der Gebührengerechtigkeit.

Es ist zu erwarten, dass mit der Einführung einer Grundgebühr die Vorhalteleistungen zum Erhalt der Netze und Versorgungseinrichtungen auf alle Nutzergruppen gleichmäßig verteilt werden und sich damit einzelne Verbrauchsrückgänge weniger deutlich auf die Kosten auswirken.

Die Einführung einer Grundgebühr ist rechtlich seit vielen Jahren abgesichert. Abwassergebühren sind Kommunalabgaben, die vom Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode auf Grundlage seiner Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (Kanalnetz, Kläranlagen) von den Benutzern erhoben werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, kurz KAG LSA, im Speziellen der § 5 Benutzungsgebühren. Dieser gibt den rechtlichen Rahmen für die Gebührenerhebung vor und regelt die Bemessungsgrundlagen. Die Gebühren sind grundsätzlich nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die Benutzer die Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen, das heißt die Gebührenmaßstäbe müssen dem Gleichheitssatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen.

Wir als Verband haben uns für den Maßstab der Abrechnung nach Wohneinheiten entschieden, da dieser als anerkannter Maßstab die konkrete Nutzung des Grundstückes berücksichtigt, dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ausreichend Rechnung trägt und zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führt.

Grundlage für die Gebührenmodellumstellung ist zunächst erst einmal die Datenerhebung. Hierfür bitten wir um Ihre Mithilfe – in Form des übersandten Erfassungsblattes. Ausgangspunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer Wohneinheit sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück, d.h. insbesondere die Wohnnutzung festzustellen. Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung, damit die Aufbereitung gut gelingen kann. Der Eigentümer hat hierbei, da diese Umstände allein seiner Sphäre zuzurechnen sind, an dieser Feststellung der Wohneinheiten mitzuwirken – vgl. § 90 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung.

Erst dann erfolgt im nächsten Schritt die Gebührenkalkulation, die alle fixen und individuellen Parameter berücksichtigt.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir in dieser frühen Vorbereitungsphase noch keinerlei Aussagen über die Höhe der zukünftigen Gebühren machen können. Vor der endgültigen Umstellung der Gebührenabrechnung werden alle Kunden über entsprechende Veröffentlichungen in der Presse oder auf unserer Internetseite nochmals informiert.

Silstedt, Februar 2025

Nikolai Witte
Verbandsgeschäftsführer